

# Thüringer Handball-Verband e. V.

Schützenstr. 4 · 99096 Erfurt · Mail: spielbetrieb-corona@thv-handball.de



<b>Erklärung zum Spielbetrieb zur Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 vom 30.08.2020</b>	(31.08.2020)
--	--------------

420906	1 HSC Neuhaus RWg. e.V.
<small>Vereinsnummer/Verein</small>	
Gesundheitsamt Sonneberg	
<small>Name der genehmigungsberechtigten Behörde nach § 12 Ziff. 1 der o. g. Verordnung</small>	
Bahnhofstr. 66	96515 Sonneberg
<small>Anschrift der genehmigungsberechtigten Behörde nach § 12 Ziff. 1 der o. g. Verordnung</small>	
Silvio Vötkel-Nicolai 036751871247	
<small>Name &amp; Durchwahl eines Ansprechpartners der genehmigungsberechtigten Behörde nach § 12 Ziff. 1 der o. g. Verordnung</small>	

Der oben bezeichnete Verein und die genehmigungsberechtigte Behörde nach § 12 Ziff. 1 der o. g. Verordnung erklären nach gegenseitiger Rücksprache bzw. Vorlage eines Hygienekonzeptes:

<input type="checkbox"/>	Es wird ein Spielbetrieb mit Zuschauern genehmigt.
<input checked="" type="checkbox"/>	Es wird ein Spielbetrieb ohne Zuschauer genehmigt. <i>s. Anlage</i>
<input type="checkbox"/>	Ein Spielbetrieb wird nicht genehmigt.
Begründung:	

Die o. g. Erklärung gilt bis auf Widerruf durch die ausstellende Behörde. Wird diese Erklärung von einem Verein, und nicht von der genehmigungsberechtigten Behörde, abgegeben, so trägt der Verein für seine erteilte Erklärung die Verantwortung.

<b>Handballsportclub Neuhaus am Rennweg e.V. den</b> Vorstand Thomas Keller Sonneberger Str. 143 98724 Neuhaus / RWg. Tel.: 03675 - 700997 Fax: - 700998 E-Mail: hscneuhaus@web.de	<b>Landratsamt Sonneberg -Gesundheitsamt-</b> Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg Tel.: <del>03675-871247</del> Fax: <del>03675-871457</del> E-Mail: <del>gesundheitsamt@lk.sonn.de</del>
Unterschrift & Stempel Unterschriftsberechtigter gem. §26 BGB (bei Verein) bzw. Sachbearbeiter der Behörde	

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass der organisierte Sportbetrieb auf in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie im Freien außerhalb von Sportanlagen nach Maßgabe der **Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19.08.2020** grundsätzlich erlaubt ist, wenn ein vereins- und sportartspezifisches Konzept vorliegt.

Dementsprechend ist für ein Infektionsschutzkonzept nur dann durch das zuständige Gesundheitsamt eine Erlaubnis zu erteilen, wenn **Sportveranstaltungen mit Zuschauern** stattfinden sollen.

Die im vorliegenden Fall keine Zuschauer teilnehmen werden, ist keine Erlaubnis durch das Gesundheitsamt erforderlich. Es wird insoweit bestätigt, dass das vorliegende vereins- und sportartspezifische Infektionsschutzkonzept die §§ 3-5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO einhalten.